



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Philosophische Fakultät
Institut für Anglistik/Amerikanistik
Fachschaftsrat Anglistik/Amerikanistik

Ernst-Abbe-Platz 8, SR 613
07743 Jena
Telefon: 03641 944595
E-Mail: FSRAnglistik@gmx.de

SATZUNG DER FACHSCHAFT ANGLISTIK/AMERIKANISTIK DER FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA in der Fassung vom 14.04.2015

Die Fachschaft Anglistik/Amerikanistik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von §39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2015, S. 62), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 13.04.2015 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am 13.04.2015 angezeigt und am 13.04.2014 auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	2
§ 1	Name der Fachschaft.....	2
§ 2	Aufgaben der Fachschaft.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
B	Organe	3
§ 5	Organe	3
§ 6	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	3
§ 7	Fachschaftsrat.....	3
§ 8	Mitglieder des Fachschaftsrates	4
§ 9	Zusammensetzung des Fachschaftsrates	4
§ 10	Sprecher*in des Fachschaftsrates.....	5
§ 11	Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates.....	5
§ 12	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	5
§ 13	Auflösung des Fachschaftsrates	5
§ 14	Sitzungen des Fachschaftsrates	5
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	6
§ 16	Geschäftsordnung.....	6
§ 17	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates.....	6
C	Haushalt und Finanzen	6
§ 18	Allgemeines.....	6
§ 19	Haushalt.....	6
§ 20	Finanzverantwortliche.....	7

§ 21	Rechnungslegung	7
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
§ 22	Satzungsänderungen.....	7
§ 23	Außerkräftreten	7
§ 24	Inkräfttreten	7

A Allgemeines

§ 1 Name der Fachschaft

Die Fachschaft trägt den Namen *Anglistik/Amerikanistik*

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft Anglistik/Amerikanistik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) Die Fachschaft soll insbesondere
 1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
 3. die Arbeit der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat koordinieren
 4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
 5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Fachschaft sind Studierende, die gemäß §37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Anglistische Sprachwissenschaft
 - Anglistische Literaturwissenschaften
 - Amerikanistische Literaturwissenschaften
 - Amerikanistik
 - Englisch
 - Anglistische Mediävistik
- (2) Studierende, die in einem der in Abs. 1 genannten Fächer immatrikuliert sind, nach §37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft jedoch einer anderen Fachschaft angehören, gelten als passive Mitglieder der Fachschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der Fachschaft gemäß §3 Abs. 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend §6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- (3) Ordentliche sowie passive Mitglieder der Fachschaft gemäß §3 haben das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten sowie Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.
- (4) Passive Mitglieder gemäß §3 Abs. 2 sind wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

B Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat
- (2) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena zu veröffentlichen

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft und soll einmal pro Jahr einberufen werden.
- (2) Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben. Die FSVV nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrates nach § 17 Abs. 2 entgegen.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem vom Hundert der ordentlichen Mitglieder der Fachschaft
- (4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (6) Versammlungsleiter*in ist ein Mitglied des Fachschaftsrates, in der Regel der*die Sprecher*in oder dessen*deren Stellvertreter*in.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Passive Mitglieder haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (8) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der ordentlichen Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Anglistik/Amerikanistik und wählbares Organ der Fachschaft. Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität, der Philosophischen Fakultät sowie des Instituts für Anglistik/Amerikanistik, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
 2. die Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 3. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
 4. eine*n Sprecher*in sowie deren*dessen Stellvertreter*in zu wählen,
 5. die*den Haushaltsverantwortliche*n sowie die*den Kassenverantwortliche*n zu wählen,
 6. sich mit anderen Fachschaftsräten der Friedrich-Schiller-Universität zu vernetzen und hierzu eine*n Delegierte*n zur FSR-Kom zu wählen,
 7. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,

8. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
9. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben zu veröffentlichen.

Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren¹ nicht berücksichtigt. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann ein jedes der übrigen Mitglieder des Fachschaftsrates den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats oder
 3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft.
- (8) Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (9) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit:
 1. die studentischen Mitglieder des Senats,
 2. die studentischen Mitglieder des Rates der Philosophischen Fakultät,
 3. die studentischen Mitglieder des Rates des Instituts für Anglistik/Amerikanistik,
 4. die Mitglieder des Studierendenrates,sofern sie Mitglieder der Fachschaft nach § 3 sind.

§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.
- (3) Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

¹ redaktionelle Anmerkung: Notwendige Anzahl Stimmen, die erreicht sein muss, damit eine Wahl oder Abstimmung Gültigkeit erlangt.

§ 10 Sprecher*in des Fachschaftrates

- (1) Der*die Sprecher*in repräsentiert den Fachschaftrats nach außen. Er*sie ist Hauptansprechpartner*in für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. Er*sie beruft die Sitzungen des Fachschaftrates ein.
- (2) Der*die Sprecher*in hat eine*n Stellvertreter*in.
- (3) Der*die Sprecher*in sowie dessen*deren Stellvertreter*in sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. Sie müssen Mitglieder des Fachschaftrates sein. Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der*die Sprecher*in oder dessen*deren Stellvertreter*in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftrates abgewählt werden.

§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftrates

- (1) Der Fachschaftrats kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben denen des*der Sprecher*in nach §10 und der Finanzverantwortlichen nach §20 festlegen. Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftrats angehören sollen und diesem rechenschaftspflichtig sind.
- (2) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann ein*e Verantwortliche*er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftrates abgewählt werden.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftrates

- (1) Die ordentliche Wahl des Fachschaftrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftrats wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftrats amtiert in der Regel bis zum Ende der nächsten ordentlichen Wahl. Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftrates mit der nächsten regulären Amtszeit. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftrates.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 13 Auflösung des Fachschaftrates

- (1) Die Auflösung des Fachschaftrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
 2. auf Beschluss der Fachschaftratsvollversammlung
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach §9 Abs. 3
- (2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftrats seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftrats fort.

§ 14 Sitzungen des Fachschaftrates

- (1) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftrats mindestens einmal im Monat zusammen. Außerhalb dieser Zeit soll er mindestens einmal in zwei Monaten zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen werden von dem*der Sprecher*in einberufen. Er*sie kann dies aus eigener Initiative tun. Er*sie muss es binnen einer Woche tun,
 - wenn der Fachschaftrats dies beschließt oder
 - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftrates;beratende Mitglieder nach §8 Abs. 9 gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen ist spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung ist durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben sowie den stimmberechtigten und beratenden

Mitgliedern des Fachschaftsrates elektronisch oder brieflich zuzustellen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

- (4) Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 vom Wahlvorstand einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des*der Sprecher*in. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena zu veröffentlichen.
- (4) Ein Mitglied, dessen Mandat nach §8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu sendet der*die Sprecher*in jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. Er*sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist §22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

C Haushalt und Finanzen

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft bekommt gemäß §10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

§ 19 Haushalt

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

- (2) Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von dem*der Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. Sie sind dem*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen und auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena zu veröffentlichen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n Haushaltsverantwortliche*n und eine*n Kassenverantwortliche*n. Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des*der Haushaltsverantwortlichen und des*der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Die §§3 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) Hält der*die Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er*sie ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) Die Rechte des*der Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 21 Rechnungslegung

Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend §24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Diese sind dem Fachschaftsrat sowie dem*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und geeignet zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden.

§ 23 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der FSU Jena in Kraft. Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zu Anwendung.